



Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung (Tabaksteuergesetz, TStG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom¹,
beschliesst:*

I

Das Tabaksteuergesetz vom 21. März 1969² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

³ Soweit dieses Gesetz für Ersatzprodukte keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für sie die Bestimmungen für Tabakfabrikate.

Art. 10 Abs. 1 Bst d - f

¹ Die Steuer wird bemessen:

- d. für nikotinhaltige Substanzen, die mittels elektronischer Zigaretten mit offenen Systemen konsumiert werden können, je Milligramm Nikotin;
- e. für Flüssigkeiten, die mittels elektronischer Zigaretten mit geschlossenen Systemen konsumiert werden können, je Milliliter Flüssigkeit;
- f. für andere Ersatzprodukte, so wie für die Tabakfabrikate, die sie ersetzen.

Art. 11 Abs. 1

¹ Die Steuer wird wie folgt berechnet:

¹ BBl
² SR 641.31

- a. die Steuer auf Tabakfabrikaten: nach den Tarifen in den Anhängen I–IV;
- b. die Steuer auf Ersatzprodukten: nach dem Tarif in Anhang V.

II

Anhang V erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang V
(Art. 11 Abs. 1 Bst. b)

Steuertarif für Ersatzprodukte

1. Für nikotinhaltige Substanzen, die mittels elektronischer Zigaretten mit offenen Systemen konsumiert werden können, beträgt die Steuer Fr. –.02 je Milligramm des darin enthaltenen Nikotins.
2. Für Flüssigkeiten, die mittels elektronischer Zigaretten mit geschlossenen Systemen konsumiert werden können, beträgt die Steuer Fr. –.50 je Milliliter Flüssigkeit.
3. Für andere Ersatzprodukte wird die Steuer nach dem Steuertarif für die Tabakfabrikate, die sie ersetzen, berechnet.